

Bitte beachten Sie, dass es sich bei der deutschen Fassung der Geschäftsordnung um eine inoffizielle Übersetzung handelt. Im Falle einer Abweichung zwischen dem deutschen und dem französischen Text hat der Text in französischer Sprache Vorrang.

## **Geschäftsordnung der Nationalen Datenschutzkommission**

Verabschiedet durch den Beschluss Nr. 07AD/2024 vom 23. Februar 2024 gemäß Artikel 32 Absatz 1 und 33 des Gesetzes vom 1. August 2018 betreffend die Organisation der Nationalen Datenschutzkommission und die allgemeinen Regelungen zum Datenschutz.

### **Inhaltsverzeichnis**

<b>Kapitel 1 — Betriebsbedingungen der CNPD</b> .....	<b>3</b>
<b>Abschnitt I - Zusammensetzung der CNPD</b> .....	<b>3</b>
<b>Art. 1. Zusammensetzung</b> .....	<b>3</b>
<b>Art. 2. Unabhängigkeit, Unvereinbarkeiten und Unparteilichkeit der Mitglieder der CNPD</b> .....	<b>3</b>
<b>Art. 3. Ersetzung des Vorsitzenden</b> .....	<b>4</b>
<b>Abschnitt II – Funktionsweise der CNPD</b> .....	<b>4</b>
<b>Art. 4. Sitz</b> .....	<b>4</b>
<b>Art. 5. Laufende Angelegenheiten und Außenvertretung</b> .....	<b>4</b>
<b>Art. 6. Haushaltsführung</b> .....	<b>4</b>
<b>Abschnitt III – Sitzungen der CNPD</b> .....	<b>5</b>
<b>Art. 7. Einberufung und Tagesordnung</b> .....	<b>5</b>
<b>Art. 8. Ort der Sitzungen</b> .....	<b>5</b>
<b>Art. 9. Quorum bei den Sitzungen</b> .....	<b>6</b>
<b>Art. 10. Ablauf der Sitzungen</b> .....	<b>6</b>
<b>Art. 11. Teilnahme an den Sitzungen</b> .....	<b>8</b>
<b>Art. 12. Beschlüsse</b> .....	<b>8</b>
<b>Art. 13. Mitteilung und Veröffentlichung der Beschlüsse</b> .....	<b>8</b>
<b>Art. 14. Protokolle der Beratungen</b> .....	<b>8</b>
<b>Art. 15. Sitzungssekretär</b> .....	<b>9</b>
<b>Kapitel 2 – Organisation der CNPD</b> .....	<b>9</b>
<b>Art. 16. Allgemeine Struktur der CNPD</b> .....	<b>9</b>



*Bitte beachten Sie, dass es sich bei der deutschen Fassung der Geschäftsordnung um eine inoffizielle Übersetzung handelt. Im Falle einer Abweichung zwischen dem deutschen und dem französischen Text hat der Text in französischer Sprache Vorrang.*

<b>Art. 17. Dem Kollegium der CNPD direkt angegliederte Aufgaben.....</b>	<b>10</b>
<b>Art. 18. Die Abteilung „Beratung“ .....</b>	<b>11</b>
<b>Art. 19. Die Abteilung „Konformität“ .....</b>	<b>11</b>
<b>Art. 20. Die Abteilung „Beschwerden“ .....</b>	<b>11</b>
<b>Art. 21. Die Abteilung „Untersuchungen“ .....</b>	<b>12</b>
<b>Art. 22. Die Abteilung „Verwaltung“ .....</b>	<b>12</b>
<b>Art. 23. Verwaltung der Abteilungen und Aufgaben der CNPD .....</b>	<b>12</b>
<b>Kapitel 3 – Anwendbare Verfahrensregeln der CNPD.....</b>	<b>12</b>
<b>Art. 24. Mitteilung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten.....</b>	<b>12</b>
<b>Art. 25. Meldung eines Verstoßes gegen das Unionsrecht .....</b>	<b>12</b>
<b>Art. 26. Antrag auf vorherige Konsultation .....</b>	<b>13</b>
<b>Art. 27. Mitteilung über die Benennung des Datenschutzbeauftragten .....</b>	<b>13</b>
<b>Art. 28. Genehmigung von Verhaltensregeln .....</b>	<b>13</b>
<b>Art. 29. Akkreditierung von Überwachungsstellen für die Einhaltung von Verhaltensregeln .....</b>	<b>14</b>
<b>Art. 30. Genehmigung von Zertifizierungskriterien .....</b>	<b>14</b>
<b>Art. 31. Akkreditierung von Zertifizierungsstellen .....</b>	<b>14</b>
<b>Art. 32. Genehmigungen von Vertragsklauseln und Verwaltungsvereinbarungen</b>	<b>14</b>
<b>Art. 33. Genehmigung der verbindlichen internen Datenschutzvorschriften .....</b>	<b>15</b>
<b>Art. 34. Bearbeitung einer Beschwerde.....</b>	<b>15</b>
<b>Art. 35. Anträge auf vorherige Stellungnahme gemäß Artikel L.261-1 des Arbeitsgesetzbuchs .....</b>	<b>15</b>
<b>Art. 36. Untersuchungsverfahren .....</b>	<b>15</b>
<b>Art. 37. Rechtsbehelfe .....</b>	<b>16</b>
<b>Kapitel 4 – Schlussbestimmungen .....</b>	<b>16</b>
<b>Art. 38. Änderung der Geschäftsordnung.....</b>	<b>16</b>
<b>Art. 39. Inkrafttreten und Veröffentlichung.....</b>	<b>16</b>
<b>Art. 40. Aufhebung .....</b>	<b>16</b>

*Bitte beachten Sie, dass es sich bei der deutschen Fassung der Geschäftsordnung um eine inoffizielle Übersetzung handelt. Im Falle einer Abweichung zwischen dem deutschen und dem französischen Text hat der Text in französischer Sprache Vorrang.*

## **Kapitel 1 — Betriebsbedingungen der CNPD**

### **Abschnitt I - Zusammensetzung der CNPD**

#### **Art. 1. Zusammensetzung**

Die Nationale Datenschutzkommission (nachstehend die „CNPD“) ist ein Kollegialorgan bestehend aus vier Kommissaren, darunter ein Vorsitzender. Vier stellvertretende Mitglieder ersetzen abwesende oder an der Teilnahme an einer Sitzung verhinderte Mitglieder der CNPD.

Für die Zwecke dieser Geschäftsordnung werden die Kommissare und die stellvertretenden Mitglieder, wenn alle oder mehrere Kommissare oder stellvertretende Mitglieder betroffen sind, gemeinsam im Plural als „Mitglieder“ oder, wenn einer der Kommissare oder eines der stellvertretenden Mitglieder betroffen ist, im Singular als „Mitglied“ bezeichnet.

#### **Art. 2. Unabhängigkeit, Unvereinbarkeiten und Unparteilichkeit der Mitglieder der CNPD**

Die Mitglieder der CNPD üben ihr Amt völlig unabhängig aus, ohne in irgendeiner Weise Druck oder Beeinflussung zu unterliegen.

Gemäß Artikel 27 des Gesetzes vom 1. August 2018 betreffend die Organisation der Nationalen Datenschutzkommission und die allgemeinen Regelungen zum Datenschutz (nachstehend das „Gesetz vom 1. August 2018“) dürfen die Mitglieder der CNPD weder Mitglieder der Regierung, der Abgeordnetenkammer, des Staatsrates oder des Europäischen Parlaments sein, noch eine Berufstätigkeit in Unternehmen oder sonstigen Stellen, die im Bereich der Datenverarbeitungen tätig sind, ausüben oder an diesen ein direktes oder indirektes Interesse haben.

Jede Veränderung der Situation eines Mitglieds der CNPD während der Amtszeit, die zur Anwendung des obengenannten Artikel 27 führen kann, muss der CNPD von diesem Mitglied innerhalb eines Monats zur Kenntnis gebracht werden.

Die CNPD prüft nicht, ob die Wahrnehmung dieser Tätigkeiten oder das Halten dieser Beteiligungen mit der Ausübung des Amts als Mitglied der CNPD vereinbar ist, sondern übermittelt die erhaltenen Informationen dem Minister, in dessen Zuständigkeit die Beziehungen mit der CNPD fallen, zwecks Entscheidung über eine etwaige Unvereinbarkeit mit der Ausübung des Amts als Mitglied der CNPD.

Die Mitglieder dürfen nicht in Angelegenheiten tagen, beraten oder entscheiden, an denen sie ein direktes oder indirektes Interesse haben.

Ist ein Mitglied der CNPD der Ansicht, dass er ein direktes oder indirektes Interesse an einer Angelegenheit hat, so muss er dies den Kommissaren der CNPD im Voraus mitteilen. Das Mitglied verzichtet auf die Teilnahme an den Beratungen über diese Angelegenheit und signalisiert seine Bereitschaft, nicht an diesen teilzunehmen gleich nach Erhalt der Einberufung.

Der Vorsitzende beruft dann ein stellvertretendes Mitglied ein, um an der Stelle des in dieser Angelegenheit verhinderten Mitglieds zu tagen und zu beraten.



*Bitte beachten Sie, dass es sich bei der deutschen Fassung der Geschäftsordnung um eine inoffizielle Übersetzung handelt. Im Falle einer Abweichung zwischen dem deutschen und dem französischen Text hat der Text in französischer Sprache Vorrang.*

In dem in Absatz 6 dieses Artikels genannten Fall akzeptiert und respektiert die CNPD die Wahl des Mitglieds, ohne gesondert über die persönliche Beurteilung des Mitglieds zu beraten.

In den anderen Fällen stellt die CNPD vor jeder Beschlussfassung die Fälle von Interessenkonflikten ihrer Mitglieder fest und fasst diesen Beschluss mit der Mehrheit der Stimmen, da das betreffende Mitglied nicht von den damit zusammenhängenden Beratungen oder der diesbezüglichen Abstimmung ausgeschlossen ist, und dies wird in das Protokoll aufgenommen.

### **Art. 3. Ersetzung des Vorsitzenden**

Bei Abwesenheit oder Interessenkonflikten des Vorsitzenden werden seine Aufgaben von dem dienstältesten Kommissar und, bei gleichem Dienstalder, vom ältesten Mitglied wahrgenommen. Der Grund für die Ersetzung wird im Protokoll erwähnt. Diese Ersetzung erfordert keine besondere Befugnisübertragung. In diesem Fall tritt ein stellvertretendes Mitglied an die Stelle des Kommissars, der die Sitzung leitet.

## **Abschnitt II – Funktionsweise der CNPD**

### **Art. 4. Sitz**

Die Büroräume der CNPD befinden sich an ihrem gemäß Artikel 3 des Gesetzes vom 1. August 2018 durch Großherzogliche Verordnung festgelegtem Sitz.

### **Art. 5. Laufende Angelegenheiten und Außenvertretung**

Die laufenden Angelegenheiten sowie die tägliche Verwaltung der CNPD obliegen dem Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt die CNPD nach außen und bei öffentlichen Veranstaltungen. Der Vorsitzende informiert die Kommissare während der Sitzungen regelmäßig über seine Tätigkeiten.

Ein Mitglied der CNPD, das direkt oder indirekt ersucht wird, die CNPD in einer Stelle oder bei einer Veranstaltung zu vertreten, muss den Vorsitzenden ersuchen, ihn zu diesem Zweck zu ernennen.

### **Art. 6. Haushaltsführung**

Die Haushaltsführung der CNPD obliegt dem Vorsitzenden, der im Rahmen der laufenden und täglichen Verwaltung, im Namen und für Rechnung der CNPD als öffentlicher Einrichtung, Verpflichtungen einzugehen befugt sowie zeichnungsberechtigt ist.

Über einen von der CNPD festzulegenden Schwellenwert hinaus zeichnet ein zweiter Kommissar die vom Vorsitzenden eingegangenen finanziellen Verpflichtungen ab.



*Bitte beachten Sie, dass es sich bei der deutschen Fassung der Geschäftsordnung um eine inoffizielle Übersetzung handelt. Im Falle einer Abweichung zwischen dem deutschen und dem französischen Text hat der Text in französischer Sprache Vorrang.*

Finanzielle Verpflichtungen, die einen von der nationalen CNPD festzulegenden Schwellenwert überschreiten, erfordern die gemeinsame Unterzeichnung aller Kommissare.

Die CNPD kann einem oder mehreren Kommissaren und/oder Mitgliedern ihrer Belegschaft innerhalb von ihr festzulegender Grenzen und Bereiche Zeichnungsbefugnisse erteilen, ohne diesen jedoch die Weiterübertragung von Befugnissen zu gewähren.

### **Abschnitt III – Sitzungen der CNPD**

#### **Art. 7. Einberufung und Tagesordnung**

Der Vorsitzende beruft die Kommissare zu den Sitzungen ein, deren Datum und Zeitpunkt er festlegt. Er legt die Tagesordnung fest.

Ein Mitglied, das einen Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung setzen möchte, beantragt dies beim Vorsitzenden.

Ein Punkt der Tagesordnung kann auf eine künftige Sitzung vertagt werden. Um die ordnungsgemäße Funktionsweise der CNPD zu gewährleisten, trifft sie sich, wann immer dies erforderlich ist, bei Einberufung durch den Vorsitzenden oder auf Antrag zweier Kommissare.

Der Vorsitzende gibt, soweit wie möglich, am Ende jeder Sitzung das Datum der nächsten Sitzung an. In der Regel beruft er jede Woche eine ordentliche Sitzung ein.

Die Einberufung zu einer außerordentlichen Sitzung ist auf Antrag zweier Kommissare rechtmäßig. Dieser Antrag wird entweder schriftlich an den Vorsitzenden oder während einer Sitzung der CNPD gestellt und legt den Gegenstand der einzuberufenden Sitzung genau fest. Die CNPD kommt innerhalb von fünfzehn Tagen nach dem Antrag zusammen.

Außer in Dringlichkeitsfällen, die vom Vorsitzenden beurteilt werden, werden allen Kommissaren mindestens zwei Arbeitstage vor dem Tag der Sitzung die Tagesordnung und, soweit wie möglich, die damit zusammenhängenden Dokumente oder einen Link zu den damit zusammenhängenden Dokumenten elektronisch oder auf jede andere Weise geschickt.

Wurden die in der Tagesordnung aufgeführten Dokumente nicht zusammen mit der Einberufung übermittelt, so können sie ausnahmsweise zu einem späteren Zeitpunkt übermittelt werden, um ihnen zu erlauben davon Kenntnis zu nehmen.

Der Kommissar der aus einem der in Artikel 2 genannten Gründe abwesend oder an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert ist, informiert den Vorsitzenden so bald wie möglich hierüber. Falls erforderlich oder entsprechend der Tagesordnung, bestimmt dieser seine sofortige Ersetzung.

#### **Art. 8. Ort der Sitzungen**

Die Sitzungen finden am Sitz der CNPD oder an einem anderen Ort im Staatsgebiet statt, wenn sie dies beschließt. Die Mitglieder können, soweit technisch möglich, mittels



*Bitte beachten Sie, dass es sich bei der deutschen Fassung der Geschäftsordnung um eine inoffizielle Übersetzung handelt. Im Falle einer Abweichung zwischen dem deutschen und dem französischen Text hat der Text in französischer Sprache Vorrang.*

Telekonferenz oder anderer von der CNPD zugelassener technischer Mittel aus der Ferne an den Sitzungen teilnehmen.

## **Art. 9. Quorum bei den Sitzungen**

Die CNPD tagt als Plenum oder als Teilausschuss (nachstehend der „Teilausschuss“). Sie kann nur dann rechtsgültig tagen und beschließen, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Nur Kommissare und stellvertretende Mitglieder, die einen Kommissar ersetzen, haben ein Stimmrecht.

Folgende Themen erfordern die Stimme der vier Mitglieder der CNPD:

- 1° Beschlüsse gemäß Artikel 29 des Gesetzes vom 1. August 2018;
- 2° die Verabschiedung und anschließende Änderungen der Geschäftsordnung gemäß Artikel 32 des Gesetzes vom 1. August 2018;
- 3° die Verabschiedung und die anschließenden Änderungen der Verordnung über das Untersuchungsverfahren der CNPD gemäß Artikel 40 des Gesetzes vom 1. August 2018;
- 4° die Festlegung der Schwellenwerte für die Haushaltsführung der CNPD;
- 5° die Verpflichtungs- und Zeichnungsbefugnisse im Namen und für Rechnung der CNPD als öffentlicher Einrichtung;
- 6° die Verteilung der Abteilungen zwischen den Kommissaren gemäß Artikel 23 dieser Geschäftsordnung;
- 7° die Arbeitsverfahren, die gemäß Kapitel 3 dieser Geschäftsordnung verabschiedet wurden.

Der Teilausschuss der CNPD besteht aus drei Mitgliedern, unter Ausschluss des Kommissars, der in einem auf der Tagesordnung stehenden Untersuchungsverfahren als Untersuchungsleiter ernannt wurde. Der Teilausschuss ist gemäß Artikel 41 des Gesetzes vom 1. August 2018 zuständig, um über den Ausgang einer Untersuchung zu entscheiden.

## **Art. 10. Ablauf der Sitzungen**

### *1° Gemeinsame Bestimmungen*

Der Sitzungsvorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen, in denen er die Beratungen leitet.

Die Teilnehmer der Sitzungen unterzeichnen das Anwesenheitsregister.

Die CNPD nimmt zu Beginn jeder Sitzung die Tagesordnung an. Jede Frage, die nicht auf der Tagesordnung steht, darf nur zur Diskussion gestellt werden, wenn wenigstens die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt, diese zu prüfen. Für den Fall, dass im Laufe der Sitzung neue Dokumente übermittelt werden, ist die Zustimmung aller teilnehmenden Mitglieder erforderlich, um sie zu berücksichtigen.

Die Beschlüsse der CNPD werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Enthaltungen sind nicht zulässig.



*Bitte beachten Sie, dass es sich bei der deutschen Fassung der Geschäftsordnung um eine inoffizielle Übersetzung handelt. Im Falle einer Abweichung zwischen dem deutschen und dem französischen Text hat der Text in französischer Sprache Vorrang.*

Eine Stimmrechtsvertretung ist nicht zulässig. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, der Vorsitzende oder zwei Mitglieder der CNPD beantragen eine geheime Abstimmung.

In Dringlichkeitsfällen, die vom Vorsitzenden beurteilt werden, ist die Abstimmung per Schriftwechsel zulässig.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich und die Beratungen sind geheim.

## *2° Spezifische Bestimmungen für Sitzungen des Teilausschusses*

### *a) Sitzungen bei einem Antrag auf Einstellung des Untersuchungsverfahrens durch den Untersuchungsleiter*

Nach Kenntnisnahme der ihm durch den Untersuchungsleiter zusammen mit einem Antrag auf Einstellung übermittelten Untersuchungsakte, und, gegebenenfalls, nach Anhörung des Untersuchungsleiters, berät der Teilausschuss über den Ausgang der Untersuchung. Weder der Untersuchungsleiter noch der Kontrollierte nehmen an den Beratungen teil. Der Teilausschuss beschließt die endgültige Einstellung des Untersuchungsverfahrens oder fordert den Untersuchungsleiter auf, weitere Untersuchungen vorzunehmen, wenn er sich als unzureichend informiert ansieht.

### *b) Sitzungen im Anschluss an eine Mitteilung der Beschwerdepunkte*

Nach Übermittlung der Untersuchungsakte durch den Untersuchungsleiter unterrichtet der Vorsitzende den Kontrollierten über das Datum der Sitzung betreffs der Untersuchung und darüber das er selbst oder durch einen Vertreter dort angehört werden kann, mittels Einschreiben mit Rückschein oder sonstiger Mittel, die es erlauben das Datum der Zustellung nachzuweisen. Diese Information muss ihm mindestens einen Monat vor dem Datum der Sitzung, in der das Untersuchungsverfahren geprüft wird, zugehen. Im Falle einer erneuten Prüfung oder Vertagung auf eine künftige Sitzung kann diese Mindestfrist auf sieben Tage verkürzt werden.

In der Sitzung wird der Untersuchungsleiter gehört, um zu dem Untersuchungsverfahren mündlich Stellung zu nehmen. Falls der Kontrollierte an der Sitzung teilnimmt, wird er anschließend gebeten mündlich Stellung zu nehmen. Wenn er dies für erforderlich hält, kann der Teilausschuss jede Person hören, deren Anhörung er für nützlich hält, einschließlich bevollmächtigter Bediensteter, die an der Untersuchung teilgenommen haben. In jedem Fall muss der Kontrollierte als Letzter das Wort ergreifen können. Sieht der Teilausschuss sich als unzureichend informiert an, so kann er gegebenenfalls den Untersuchungsleiter auffordern, weitere Untersuchungen vorzunehmen.

Nach der Anhörung des Untersuchungsleiters und des Kontrollierten berät der Teilausschuss über das Untersuchungsverfahren. Weder der Untersuchungsleiter noch der Kontrollierte nehmen an den Beratungen teil.



*Bitte beachten Sie, dass es sich bei der deutschen Fassung der Geschäftsordnung um eine inoffizielle Übersetzung handelt. Im Falle einer Abweichung zwischen dem deutschen und dem französischen Text hat der Text in französischer Sprache Vorrang.*

## **Art. 11. Teilnahme an den Sitzungen**

Der Vorsitzende kann jede Person, die zur Belegschaft der CNPD gehört oder nicht und deren Anwesenheit für die Debatten nützlich erscheint, einladen ganz oder teilweise an einer Sitzung teilzunehmen. Diese Personen nehmen nur in beratender Funktion an den Sitzungen teil. Sie unterliegen den Bestimmungen des Artikels 42 des Gesetzes vom 1. August 2018 über das Berufsgeheimnis.

## **Art. 12. Beschlüsse**

Die Beschlüsse der CNPD sind mit Gründen versehen und werden von den Kommissaren oder stellvertretenden Mitgliedern unterzeichnet, die an den Beratungen teilgenommen haben. Sie werden unter Bezeichnung des laufenden Jahres nummeriert und tragen das Datum des Tages ihrer Unterzeichnung. Sie beinhalten ebenfalls die anwendbaren Rechtsbehelfe und Rechtsbehelfsfristen.

## **Art. 13. Mitteilung und Veröffentlichung der Beschlüsse**

Der Vorsitzende stellt dem Kontrollierten den Beschluss über den Ausgang der Untersuchung durch ein Einschreiben mit Rückschein zu.

Andere Beschlüsse werden den Beteiligten mittels aller geeigneten Mittel übermittelt.

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 52 des Gesetzes vom 1. August 2018 kann die CNPD, wenn sie es für angemessen hält, beschließen ihre Beschlüsse zu veröffentlichen, außer solche über den Ausgang einer Untersuchung.

## **Art. 14. Protokolle der Beratungen**

Die Sitzungen sind Gegenstand eines Protokolls, das eine Liste der anwesenden Mitglieder, einen Kurzbericht über die Beratungen, die von der CNPD gefassten Beschlüsse und gegebenenfalls Angaben über die Verteilung der Stimmen für jede zustande gekommene Abstimmung beinhaltet.

Die in einer Sitzung ausgedrückten Meinungen und abgegebenen Stimmen werden nicht namentlich dokumentiert, außer ein Mitglied der CNPD beantragt dies, soweit es ihn betrifft.

Die Entwürfe der Protokolle werden den Mitgliedern, die an den Beratungen teilgenommen haben zur Genehmigung übermittelt. Nur Mitglieder die an der Sitzung teilgenommen haben über die der zu genehmigende Entwurf des Protokolls berichtet, können eine Änderung des Entwurfs verlangen.

Die genehmigten Protokolle werden von den betroffenen Kommissaren, den stellvertretenden Mitgliedern und dem Sitzungssekretär unterzeichnet.



*Bitte beachten Sie, dass es sich bei der deutschen Fassung der Geschäftsordnung um eine inoffizielle Übersetzung handelt. Im Falle einer Abweichung zwischen dem deutschen und dem französischen Text hat der Text in französischer Sprache Vorrang.*

## **Art. 15. Sitzungssekretär**

Die CNPD ernennt einen oder mehrere Sekretäre aus den Reihen ihrer Belegschaft.

Der Sekretär unterstützt den Vorsitzenden bei der Vorbereitung der Sitzungen, nimmt an den Sitzungen teil und bereitet das damit zusammenhängende Protokoll vor. Er übermittelt dieses den Mitgliedern der CNPD.

Er sorgt unter Aufsicht des Vorsitzenden dafür, dass die Fristen eingehalten werden und die für die ordnungsgemäße Funktionsweise der CNPD geltenden Verfahren und Vorschriften ordnungsgemäß angewandt werden.

Der Sekretär führt ferner ein Anwesenheitsregister, das zu Beginn der Sitzungen von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet wird. Er gewährleistet die Aufbewahrung und Archivierung der Sitzungsdokumente und -protokolle der CNPD.

Bei Verhinderung des ernannten Sekretärs verfasst der dienstjüngste Kommissar oder das dienstjüngste stellvertretende Mitglied und, bei gleichem Dienstalder, das jüngste Mitglied, das Sitzungsprotokoll.

## **Kapitel 2 – Organisation der CNPD**

### **Art. 16. Allgemeine Struktur der CNPD**

Die CNPD setzt sich aus Abteilungen zusammen, welche gemäß einem Organigramm und der Bestimmungen dieses Kapitels in Referate unterteilt werden.

Das Organigramm umfasst folgende Abteilungen:

- Abteilung „Beratung“;
- Abteilung „Konformität“;
- Abteilung „Beschwerden“;
- Abteilung „Untersuchungen“;
- Abteilung „Verwaltung“.

Die folgenden Aufgaben sind dem Kollegium der CNPD direkt angegliedert:

- der Generalsekretär des Kollegiums der CNPD;
- der Kommunikationsbeauftragte;
- der Beauftragte für europäische und internationale Beziehungen;
- der Datenschutzbeauftragte.

*Bitte beachten Sie, dass es sich bei der deutschen Fassung der Geschäftsordnung um eine inoffizielle Übersetzung handelt. Im Falle einer Abweichung zwischen dem deutschen und dem französischen Text hat der Text in französischer Sprache Vorrang.*

## **Art. 17. Dem Kollegium der CNPD direkt angegliederte Aufgaben**

### **1° Generalsekretär**

Der Generalsekretär unterstützt den Vorsitzenden der CNPD bei der Durchführung folgender Tätigkeiten:

- Führen des Kalenders der CNPD und Verfolgen von Kalendereinträgen;
- Organisation, Verwaltung und Nachbereitung der Versammlungen und der Akten der CNPD;
- Mitarbeit bei der Steuerung der Beziehungen mit anderen öffentlichen und privaten Stellen, inklusive die Organisation von Versammlungen und Veranstaltungen;
- Bearbeitung, Verwaltung, Nachbereitung und Archivierung des Schriftverkehrs und anderer Dokumente der CNPD.

Folgende Referate werden vom Generalsekretär beaufsichtigt:

1. „Sanktionen und Rechtsstreitigkeiten“ zuständig für die Vorbereitung der Akten für den Teilausschuss, die Abfassung der Beschlüsse über den Ausgang der Untersuchungen sowie die Überwachung der gegen die Beschlüsse der CNPD angestrebten Gerichtsverfahren;
2. „Stellungnahmen zur Gesetzgebung“ zuständig für die Abfassung von juristischen Gutachten zur Gesetzgebung, insbesondere zu Gesetzesentwürfen und Entwürfen von Großherzoglichen Verordnungen;
3. „Projektverwaltung“ zuständig für die Verwaltung organisatorischer und technischer Projekte der CNPD sowie die Begleitung und die Unterstützung der mit der Umsetzung dieser Projekte betrauten Teams.

### **2° Kommunikationsbeauftragter**

Der Kommunikationsbeauftragte ist zuständig für die Planung, Durchführung und Beaufsichtigung einer Strategie für die externe Kommunikation unter Einbeziehung aller Kommunikationsmittel- und -kanäle. Er ist Ansprechpartner für die Vertreter der Presse.

### **3° Beauftragter für europäische und internationale Beziehungen;**

Der Beauftragter für europäische und internationale Beziehungen vertritt die CNPD auf Weisung des Kollegiums bei europäischen und internationalen Organisationen im Bereich Datenschutz.

Er unterstützt den Vorsitzenden bei der Vorbereitung der Vollversammlungen des Europäischen Datenschutzausschusses.

Außerdem übersieht er, unter Aufsicht des Vorsitzenden, die Mitarbeit der CNPD in verschiedenen Untergruppen des vorgenannten Ausschusses sowie anderen europäischen und internationalen Organisationen.

### **4° Datenschutzbeauftragter**

Der Datenschutzbeauftragte erfüllt die in Artikel 39 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der



*Bitte beachten Sie, dass es sich bei der deutschen Fassung der Geschäftsordnung um eine inoffizielle Übersetzung handelt. Im Falle einer Abweichung zwischen dem deutschen und dem französischen Text hat der Text in französischer Sprache Vorrang.*

Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (nachstehend die „DSGVO“) festgelegten Aufgaben.

#### **Art. 18. Die Abteilung „Beratung“**

Die Abteilung „Beratung“ ist zuständig für die Bearbeitung der Informationsanfragen, die an die CNPD gerichtet werden, die Abfassung thematischer Leitlinien sowie vorheriger Stellungnahmen im Rahmen von Artikel L.261-1 des Arbeitsgesetzbuchs.

In Zusammenarbeit mit dem Kommunikationsbeauftragten entwickelt sie Aktivitäten für die externe Kommunikation, während sie gleichzeitig Fortbildungen und Sensibilisierungsmaßnahmen übernimmt.

Sie kümmert sich ferner um die Dokumentation der CNPD, indem sie rechtliche und technologische Entwicklungen verfolgt.

#### **Art. 19. Die Abteilung „Konformität“**

Die Abteilung „Konformität“ ist für die Entwicklung, Förderung und Anwendung von Werkzeugen zuständig, die dazu dienen, den Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern die Erbringung des Nachweises der Konformität zu erleichtern, wie Verhaltensregeln, Zertifizierungsverfahren oder andere Hilfsmittel und Innovationswerkzeuge.

Außerdem verfasst sie Stellungnahmen zu Datenschutz-Folgenabschätzungen und führt die obligatorischen Überprüfungen von umfangreichen nationalen und europäischen Datei- und Informationssystemen durch.

Ferner bereitet sie gemäß den in den Artikeln 32 und 33 dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Verfahren Genehmigungen für Vertragsklauseln und Verwaltungsvereinbarungen sowie Genehmigungen für verbindliche interne Datenschutzvorschriften vor.

#### **Art. 20. Die Abteilung „Beschwerden“**

Die Abteilung „Beschwerden“ ist für die Bearbeitung der bei der CNPD eingereichten Beschwerden sowohl auf nationaler Ebene als auch im Rahmen der europäischen Zusammenarbeit zuständig.

Des Weiteren kümmert sich diese Abteilung gemäß den in den Artikeln 24 und 25 dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Verfahren, um die internen und externen Meldungen von Verstößen gegen das Unionsrechts sowie die der CNPD gemeldeten Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten.



*Bitte beachten Sie, dass es sich bei der deutschen Fassung der Geschäftsordnung um eine inoffizielle Übersetzung handelt. Im Falle einer Abweichung zwischen dem deutschen und dem französischen Text hat der Text in französischer Sprache Vorrang.*

#### **Art. 21. Die Abteilung „Untersuchungen“**

Die Abteilung „Untersuchungen“ führt die Untersuchungen der CNPD gemäß den Anweisungen des Untersuchungsleiters durch.

#### **Art. 22. Die Abteilung „Verwaltung“**

Die Abteilung „Verwaltung“ ist für die operative und technische Administration der CNPD zuständig, was die Rezeption und die Erledigung der täglichen Sekretariatsarbeit sowie das Gebäudemanagement umfasst.

Diese Abteilung ist auch für die Personalverwaltung sowie für die Finanzplanung und den Haushaltsvollzug der CNPD zuständig.

Sie ist ebenfalls für die Informatik und die interne Logistik zuständig.

#### **Art. 23. Verwaltung der Abteilungen und Aufgaben der CNPD**

Auf Vorschlag des Vorsitzenden überträgt die CNPD jedem Kommissar eine oder mehrere Abteilungen und/oder Aufgaben im Hinblick auf die Ausübung der Befugnisse, die der CNPD gemäß dem Gesetz vom 1. August 2018 übertragen wurden.

### **Kapitel 3 – Anwendbare Verfahrensregeln der CNPD**

#### **Art. 24. Mitteilung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten**

Gemäß Artikel 33 der DSGVO müssen Verantwortliche Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten innerhalb 72 Stunden, nachdem ihnen die Verletzung bekannt wurde, der CNPD melden, falls die Verletzung voraussichtlich zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen führt.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 611/2013 der Europäischen Kommission vom 24. Juni 2013 müssen Betreiber öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste die CNPD von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten binnen 24 Stunden nach Feststellung der Verletzung benachrichtigen.

Die CNPD stellt auf ihrer Webseite spezifische Meldeformulare zur Verfügung.

#### **Art. 25. Meldung eines Verstoßes gegen das Unionsrecht**

Gemäß Artikel 6 und 17 des Gesetzes vom 16. Mai 2023 zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, richtet die CNPD interne und externe Meldekanäle ein und bearbeitet die über diese Kanäle eingegangenen Meldungen



*Bitte beachten Sie, dass es sich bei der deutschen Fassung der Geschäftsordnung um eine inoffizielle Übersetzung handelt. Im Falle einer Abweichung zwischen dem deutschen und dem französischen Text hat der Text in französischer Sprache Vorrang.*

gemäß der in den Artikeln 7, 18 und Folgende des vorgenannten Gesetzes vorgesehenen Verfahren.

Die CNPD stellt auf Ihrer Webseite spezifische Meldekanäle zu Verfügung.

#### **Art. 26. Antrag auf vorherige Konsultation**

Gemäß Artikel 36 der DSGVO kann die CNPD mit einem Antrag auf vorherige Konsultation durch einen Verantwortlichen befasst werden, wenn aus einer gemäß Artikel 35 der DSGVO durchgeführten Datenschutz-Folgenabschätzung hervorgeht, dass die Verarbeitung ein hohes Restrisiko zur Folge hätte, sofern der Verantwortliche keine Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos trifft.

Zu diesem Zweck stellt die CNPD der Öffentlichkeit auf ihrer Webseite ein spezifisches Formular für die Einreichung eines solchen Ersuchens um vorherige Konsultation zur Verfügung.

#### **Art. 27. Mitteilung über die Benennung des Datenschutzbeauftragten**

Benennt ein Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter einen Datenschutzbeauftragten gemäß Artikel 37 Absatz 1 der DSGVO, stellt die CNPD auf ihrer Website ein spezifisches Formular zur Verfügung, um diese Benennung der CNPD gemäß Artikel 37 Absatz 7 der DSGVO mitzuteilen.

Innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung über die Benennung eines Datenschutzbeauftragten oder einer diesbezüglichen Änderung überprüft die CNPD, ob sie alle erforderlichen Angaben enthält, und übermittelt dem Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter sowie dem benannten Datenschutzbeauftragten eine Empfangsbestätigung. Die Frist läuft erst ab dem Zeitpunkt, ab dem die Mitteilung vollständig ist.

#### **Art. 28. Genehmigung von Verhaltensregeln**

Verbände und andere Vereinigungen, die Kategorien von Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter vertreten, die beabsichtigen, Verhaltensregeln auszuarbeiten oder bestehende Verhaltensregeln zu ändern oder zu erweitern, legen den Entwurf der Verhaltensregeln bzw. den Entwurf zu deren Änderung oder Erweiterung der CNPD vor gemäß Artikel 40 Absatz 5 der DSGVO für nationale Verhaltensregeln oder gemäß Artikel 40 Absatz 7 der DSGVO für transnationale Verhaltensregeln. Die CNPD gibt eine Stellungnahme darüber ab, ob der Entwurf der Verhaltensregeln bzw. der Entwurf zu deren Änderung oder Erweiterung mit der DSGVO vereinbar ist und genehmigt diesen Entwurf der Verhaltensregeln bzw. den Entwurf zu deren Änderung oder Erweiterung, wenn sie der Auffassung ist, dass er ausreichende geeignete Garantien bietet.



*Bitte beachten Sie, dass es sich bei der deutschen Fassung der Geschäftsordnung um eine inoffizielle Übersetzung handelt. Im Falle einer Abweichung zwischen dem deutschen und dem französischen Text hat der Text in französischer Sprache Vorrang.*

Anträge auf Genehmigung des Entwurfes von Verhaltensregeln, deren Änderung oder Erweiterung sind bei der CNPD gemäß einem von der CNPD festgelegten und auf ihrer Webseite veröffentlichten Verfahren einzureichen.

Wird der Entwurf von Verhaltensregeln, deren Änderung oder Erweiterung genehmigt, so nimmt die CNPD die Verhaltensregeln in ein Verzeichnis auf und veröffentlicht sie.

### **Art. 29. Akkreditierung von Überwachungsstellen für die Einhaltung von Verhaltensregeln**

Gemäß Artikel 41 Absatz 3 der DSGVO erlässt die CNPD Kriterien für die Akkreditierung von Überwachungsstellen für die Einhaltung zugelassener Verhaltensregeln. Die Bewerber für die Akkreditierung als Überwachungsstelle zugelassener Verhaltensregeln gemäß Artikel 41 Absatz 1 der DSGVO müssen ihren Antrag gemäß einem von der CNPD festgelegten und auf ihrer Webseite veröffentlichten Verfahren einreichen.

Sie wird das Verfahren zur Akkreditierung der Bewerbe gemäß den zum Zeitpunkt des Antrags festgelegten Zulassungskriterien einleiten.

### **Art. 30. Genehmigung von Zertifizierungskriterien**

Gemäß Artikel 42 der DSGVO genehmigt die CNPD Zertifizierungskriterien, die dazu dienen, nachzuweisen, dass die DSGVO bei Verarbeitungsvorgängen von Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern eingehalten wird.

Die CNPD ist auch dafür zuständig, das Europäische Siegel gemäß durch den Europäischen Datenschutzausschuss im Kohärenzverfahren gemäß Artikel 63 der DSGVO genehmigten Zertifizierungskriterien zu erteilen.

Anträge auf Genehmigung sind bei der CNPD gemäß einem von der CNPD festgelegten und auf ihrer Webseite veröffentlichten Verfahren einzureichen.

### **Art. 31. Akkreditierung von Zertifizierungsstellen**

Gemäß Artikel 15 des Gesetzes vom 1. August 2018 werden die in Artikel 43 Absatz 1 der DSGVO genannten Zertifizierungsstellen von der CNPD akkreditiert.

Anträge auf Genehmigung sind bei der CNPD gemäß einem von der CNPD festgelegten und auf ihrer Webseite veröffentlichten Verfahren einzureichen.

### **Art. 32. Genehmigungen von Vertragsklauseln und Verwaltungsvereinbarungen**

Vorbehaltlich der Anwendung des in Artikel 63 der DSGVO genannten Kohärenzverfahren kann die CNPD gemäß Artikel 46 Absatz 3 der DSGVO Folgendes genehmigen:



*Bitte beachten Sie, dass es sich bei der deutschen Fassung der Geschäftsordnung um eine inoffizielle Übersetzung handelt. Im Falle einer Abweichung zwischen dem deutschen und dem französischen Text hat der Text in französischer Sprache Vorrang.*

- 1° Vertragsklauseln, die zwischen dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter und dem Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter oder dem Empfänger der personenbezogenen Daten im Drittland oder der internationalen Organisation vereinbart wurden; oder
- 2° Bestimmungen, die in Verwaltungsvereinbarungen zwischen Behörden oder öffentlichen Stellen aufzunehmen sind und durchsetzbare und wirksame Rechte für die betroffenen Personen einschließen.

Anträge auf Genehmigung sind bei der CNPD schriftlich einzureichen und müssen die in den vom Europäischen Datenschutzausschuss gemäß der DSGVO herausgegebenen Arbeitsdokumenten beschriebenen Verfahren befolgen.

### **Art. 33. Genehmigung der verbindlichen internen Datenschutzvorschriften**

Gemäß Artikel 47 der DSGVO kann die CNPD verbindliche interne Datenschutzvorschriften gemäß dem Kohärenzverfahren nach Artikel 63 der DSGVO genehmigen.

Anträge auf Genehmigung sind bei der CNPD schriftlich einzureichen und müssen die in den vom Europäischen Datenschutzausschuss gemäß der DSGVO ausgestellten Arbeitsdokumenten beschriebenen Verfahren befolgen.

### **Art. 34. Bearbeitung einer Beschwerde**

Beschwerden werden gemäß einem von der CNPD festgelegten und auf ihrer Webseite veröffentlichten Verfahren bearbeitet.

Die CNPD stellt der Öffentlichkeit auf ihrer Webseite ein spezifisches Formular für die Einreichung einer Beschwerde zur Verfügung.

### **Art. 35. Anträge auf vorherige Stellungnahme gemäß Artikel L.261-1 des Arbeitsgesetzbuchs**

Erhält die CNPD einen Antrag auf vorherige Stellungnahme gemäß Artikel L.261-1 Absatz 4 des Arbeitsgesetzbuchs, so gibt sie ihre Stellungnahme innerhalb eines Monats nach Erhalt des Antrags ab. Die Frist läuft erst ab dem Zeitpunkt, ab dem die Akte betreffs des Antrags vollständig ist.

### **Art. 36. Untersuchungsverfahren**

Das Untersuchungsverfahren ist in einer als Ausführungsverordnung gemäß Artikel 40 des Gesetzes vom 1. August 2018 verabschiedeten Verordnung über Untersuchungsverfahren beschrieben.





*Bitte beachten Sie, dass es sich bei der deutschen Fassung der Geschäftsordnung um eine inoffizielle Übersetzung handelt. Im Falle einer Abweichung zwischen dem deutschen und dem französischen Text hat der Text in französischer Sprache Vorrang.*

## **Art. 37. Rechtsbehelfe**

Vorbehaltlich der Bestimmungen der DSGVO und des Gesetzes vom 1. August 2018 gelten die Vorschriften der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Juni 1978 über das für staatliche und kommunale Verwaltungen anwendbare Verwaltungsverfahren für alle individuellen Verwaltungsentscheidungen der CNPD, für die kein bestimmter Text ein besonderes Verfahren mit mindestens gleichwertigen Garantien für den Bürger gemäß Artikel 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 1. Dezember 1978 vorsieht.

## **Kapitel 4 – Schlussbestimmungen**

### **Art. 38. Änderung der Geschäftsordnung**

Änderungen dieser Geschäftsordnung können vom Vorsitzenden oder von einem Kommissar vorgeschlagen werden. Alle Änderungen der Geschäftsordnung müssen einstimmig verabschiedet werden.

### **Art. 39. Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Die Geschäftsordnung und die späteren Änderungen dieser Geschäftsordnung werden im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg und auf der Webseite der CNPD veröffentlicht.

### **Art. 40. Aufhebung**

Die von der CNPD durch den Beschluss Nr. 3/2020 am 22. Januar 2020 verabschiedete Geschäftsordnung wird aufgehoben.

So wurde am 23. Februar 2024 in Belvaux einstimmig beschlossen.

Die Nationale Datenschutzkommission

Tine A. Larsen  
Vorsitzende

Thierry Lallemand  
Kommissar

Alain Herrmann  
Kommissar

Marc Lemmer  
Kommissar

